

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.05.1990

Geschäftszahl

89/02/0219

Rechtssatz

Schon das Fehlen einer der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 2 erster Satz StVO idF 1976/412 hat zur Versagung der Ausnahmegewilligung zu führen (Hinweis E 20.3.1987, 87/18/0016).